

11. Juli 1860.

N^o 158.

11. Lipca 1860.

(1298) **Kundmachung.**

Nr. 734. Eine Staatsanwalts-Substitutenstelle bei dem k. k. Landesgerichte in Lemberg mit dem Charakter eines Rathsekretärs und Gehalte von 945 fl., eventuell 840 fl. österr. Währ., ist zu besetzen.

Die Gesuche sind nach Vorschrift des kaiserl. Patenten vom 3. Mai 1853 N. G. B. Nr. 81, insbesondere unter Nachweisung der Kenntniß der deutschen, polnischen und ruthenischen Sprache einzurichten und im vorgeschriebenen Wege an die Ober-Staatsanwaltschaft in Lemberg bis zum 10. August l. J. einzuschicken.

R. K. Ober-Staatsanwaltschaft.

Lemberg, den 7. Juli 1860.

Obwieszczenie.

(1)

Mr. 734. Przy c. k. sądzie krajowym we Lwowie jest do obsadzenia **posada zastępcy prokuratora państwa** z charakterem sekretarza rady i z płacą 945 zlr. a ewentualnie 840 zlr. wal. austr.

Prośby złożone podług przepisu ces. patentu z 3. maja 1853 Dz. pr. p. Nr. 81, osobliwie z wykazaniem znajomości języka niemieckiego, polskiego i halicko-ruskiego, muszą być nadesłane drogą przepisana najdalej po dzień 10. sierpnia r. b. do nadprokuratury państwa we Lwowie.

C. k. Nadprokuratura.

Lwów, 7. lipca 1860.

(1313) **Kundmachung.**

(1)

Von Seite der k. k. Genie-Direktion in Lemberg wird hienit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß wegen Sicherstellung des Neubaus eines Stalles auf 60 Pferde in der Station Brzezan

eine Entreprise-Verhandlung mittelst Einbringung schriftlicher versiegelter Offerte Dienstag den 31. Juli 1860 Vormittags um 9 Uhr in der hiesigen k. k. Genie-Direktionskanzlei im Udryckischen Hause No. 684 $\frac{2}{3}$ in der Sirtuška-Gasse abgehalten werden wird.

Dieser Neubau wird nicht nach den verschiedenen Kategorien der Werkmeisterarbeiten, sondern im Ganzen ausgebaut, daher Offerte auf einzelne Professionistenarbeiten lautend, nicht berücksichtigt werden.

Die Anbothe sind auf Prozenten-Nachlässe von der mit 9400 fl. öst. W. veranschlagten Beköstigungs-Summe zu stellen.

Die einlaufenden Offerte müssen nachstehenden Bedingungen entsprechen, wenn sie zur Annahme geeignet befunden werden sollen:

1) Muß jedes Offert mit einer 36 kr. Stempelmarke, dann mit einem im Laufe des gegenwärtigen Jahres ausgestellten ortsobrigkeitlichen Zeugnisse über die Solidität, Unternehmungsfähigkeit und Vermögensumstände des Offerenten versehen und gehörig gesiegelt sein.

2) In dem Offerte muß das auf 470 fl. österr. Währung festgesetzte Badium, welches entweder im baren Gelde oder in k. k. Staatsschuldverschreibungen nach dem börsenmäßigen Kurse zu bestehen hat, beiliegen, und ist sodann vom Ersteher gleich nach Annahme und Genehmigung seines Offertes auf das Doppelte zu erhöhen.

3) Der angebotene Prozentennachlaß muß in dem Offerte mit Ziffern und Buchstaben deutlich ausgedrückt sein.

4) Jedes Offert hat überdies die Erklärung zu enthalten, daß Offerent die Baubedingnisse genau gelesen und ihrem vollen Inhalte nach verstanden habe.

5) Das Offert ist mit dem Vor- und Zunamen des Offerenten zu fertigen und der Wohnort desselben beizusetzen.

6) Ist das Offert von mehr als einem Offerenten ausgestellt, so muß in demselben die Solidarverpflichtung dem Aetax gegenüber enthalten sein.

7) Müssen die Offerte bis längstens den 31. Juli d. J. um 9 Uhr Vormittags in der hiesigen k. k. Genie-Direktions-Kanzlei abgegeben werden. Nach Ablauf dieses Termines werden von Seite der k. k. Genie-Direktion unter keinem Vorwande Offerte angenommen werden.

Die näheren Bedingungen so wie auch der Plan, die Vorausmaß und der Kostenüberschlag, können jederzeit in der diesseitigen k. k. Genie-Direktionskanzlei eingesehen werden.

R. k. Genie-Direktion.

Lemberg, am 28. Juni 1860.

Offert.

Muster.

36 kr. Stempel.

Ich Entesgefertigter mache mich verbindlich, den laut Kundmachung vom 28. Juni 1860 ausgetobenen Neubau eines Stalles auf 60 Pferde in der Station Brzezan mit einem Nachlaße von %

Prozent von der mit 9400 fl. österr. Währung veranschlagten Beköstigungssumme zu übernehmen und erlege gleichzeitig das vorgeschriebene Badium von 470 fl. öst. W. unter Weisluß des zu fertigenden Uebernahmsscheines. Ferner schließe ich die geforderten Dokumente über meine Solidität und Befähigung, einen derlei Bau übernehmen zu können, bei und erkläre, das bezüglich, aus dem Plane, der Vorausmaß und dem Kostenüberschlage bestehende Elaborat, dann die Baubedingnisse eingesehen und ihrem Inhalte nach wohl verstanden zu haben, daher ich mich zu Allem und Jedem, was die Baubedingnisse

vorschreiben, für den Fall als ich Ersteher werden sollte, rechtskräftig verpflichte.

N. N. am ten 1860.

N. N.

(Eigenhändige Unterschrift nebst Angabe des Wohnortes.)

Aufschrift der Adresse:

Offert wegen Uebernahme des Neubaus eines Stalles auf 60 Pferde in Brzezan, versehen mit dem Badium von 470 fl. österr. Währung und den vorgeschriebenen Zeugnissen.

(1292) **Kundmachung.**

(2)

Nro. 4896. Laut Erlasses des k. k. Finanzministeriums vom 24. Mai 1860 Z. 26886—1561 ist mit 16. Mai 1860 auf dem Strassenzuge zwischen Arad und Dobra die am 28. September 1854 kundgemachte Allerhöchst genehmigte Postordnung für Reisende vom 7ten August 1854 in Wirksamkeit getreten, jedoch haben die §§. 47, 48, 49 und 50 bezüglich der kouriermäßigen Beförderung gegenwärtig auf dieser Route noch keine Geltung, welches hienit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Von der k. k. galiz. Post-Direktion.

Lemberg, den 21. Juni 1860.

Obwieszczenie.

Nr. 4896. W skutek zlecenia wysokiego c. k. ministerstwa skarbu z dnia 24. maja 1860 do liczb 20886—1561 wydanego, od dnia 16. maja 1860 roku zaprowadzony został na rucie między Aradem a Dobra porządek pocztowy dla podróżnych z dnia 7go sierpnia 1854 r., ogłoszony dnia 28go września 1854 r. i najwyższym zatwierdzeniem zaopatrzony, jednakże z tem zastrzeżeniem, że co do jazdy kuryerem §§. 47, 48, 49 i 50 teraz jeszcze na tej rucie nie są zastosowane.

Co się niniejszem do publicznej podaje wiadomości.

Od c. k. dyrekcji poczt galicyjskich.

Lwów, dnia 21. czerwca 1860.

(1273) **Edikt.**

(1)

Nro. 222. Vom k. k. Zótkiower Bezirksgerichte wird mittelst gegenwärtigen Ediktes bekannt gemacht, es haben wider die dem Leben und Wohnorte nach unbekannte Chana Landau oder ihre ebenfalls unbekanntten allfälligen Erben und Rechtsnehmer die Eheleute Hersch und Rachel Wittlin aus Zótkiew wegen Löschung einer Transaktion resp. der Summe pr. 545 Stück Dukaten aus dem Lastenstande der Realitätsheile Conser. Nro. 70 $\frac{1}{2}$ in Zótkiew am 27. Jänner 1860 Z. 222 Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber zur mündlichen Verhandlung die Tagfahrt hiergerichts zum 17. Oktober 1860 um 9 Uhr Vormittags angeordnet wurde.

Da der Aufenthaltort der Belangten Chana Landau unbekannt ist, so hat das k. k. Bezirksgericht zu Zótkiew zu deren Vertretung und auf ihre Gefahr und Kosten den hiesigen Bürger Johann Nikolay als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edikt wird demnach die Belangte erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Vertreter zu wählen und diesem k. k. Bezirksgerichte anzuzetgen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Vom k. k. Bezirksgerichte.

Zótkiew, am 27. Juni 1860.

(1294)

G d i t.

(2)

Nr. 21162. Vom k. k. Lemberger Landesgerichte wird hiemit bekannt gemacht, daß zur Vereinhbringung der durch Neutsche Ettinger wider Peter Kolrus und nunmehr dessen Waise erfolgten Wechselforderung pr. 500 fl. RM. oder 525 fl. öst. Währ. s. R. G. die exekutive Feilbietung der zur Nachlassmasse des Peter Kolrus gehörigen $\frac{3}{8}$ Theile der Realität sub No. 334 St. bewilligt wurde, welche hiergerichts in drei Terminen: am 26. Juli, am 30. August und am 27. September 1860, jedesmal um 4 Uhr Nachmittags unter nachstehenden Bedingungen abgehalten werden wird:

1) Zum Ausrufspreise wird der gerichtlich erhobene Schätzungswert dieser Realitätsanteile im Betrage pr. 5490 fl. 27 kr. österr. Währ. bestimmt.

2) Jeder Kauflustige ist verbunden 10% des Ausrufspreises, d. i. die Summe von 549 fl. öst. W. als Angeld zu Händen der Lizitations-Kommission im Baaren oder mittelst Staatspapieren oder galiz. ständischen Pfandbriefen nach dem Tageskurse, oder endlich mittelst Spartassebücheln nach dem Nominalbetrage zu erlegen, welches Angeld für den Meistbietenden zurückgehalten, und falls es im Baaren geleistet ist, in den Kaufschilling eingerechnet, den Uebrigen aber nach der Lizitation zurückgestellt werden wird.

3) Der Meistbietende ist unter Strenge der Relizitation verpflichtet, binnen 30 Tagen nachdem ihm der Bescheid über den zur Gerichtswissenschaft genommenen Feilbietungsakt eingehändigt und in Rechtskraft erwachsen sein wird, an das Verwahrungsamt des Lemberger k. k. Landesgerichts die Hälfte des Kaufschillings zu erlegen und das nicht im Baaren geleistete Angeld unjewecheln, welcher Baarbetrag ihm in diese Kaufschillingshälfte eingerechnet werden wird, die andere Hälfte aber mit 5% vom Tage der Uebernahme des physischen Besitzes zu berechnenden Zinsen zu Gunsten der Hypothekargläubiger auf den erstandenen Realitätsanteilen sicherzustellen und das Kapital binnen 14 Tagen nach ergangener Zahlungsordnung an die darauf gewiesenen Gläubiger, wenn sie ihre Forderungen bei ihm nicht belassen sollten, zu bezahlen, bis dahin aber die Zinsen halbjährig decursive gerichtlich zu erlegen.

4) Der Käufer ist verbunden die Hypothekarschulden nach Maß des Kaufschillings zu übernehmen, falls die Hypothekargläubiger die Zahlung vor dem gesetzlichen oder bedungenen Aufkündigungsstermine nicht übernehmen wollen.

5) Nach Erlag der einen Kaufschillingshälfte und Sicherstellung der anderen sammt Zinsen wird dem Käufer des Eigenthumsdekret der erstandenen Realitätsanteile ausgefertigt, er auf seine Kosten als Eigenthümer intabulirt und alle Lasten mit Ausnahme der übernommenen und der Grundlast dom. 147. pag. 345. n. 24. on., welche der Käufer zu übernehmen hat, werden gelöscht und auf den Kaufschilling übertragen werden.

6) Sollte der Meistbieter den Lizitationsbedingungen in irgend einem Punkte nicht genau nachkommen, so werden diese Realitätsanteile auf seine Gefahr und Kosten in einem einzigen Termine um was immer für einen Preis veräußert und das Angeld zu Gunsten der Hypothekargläubiger verfallen.

7) Die Uebertragungsgebühr hat der Käufer aus Eigenem zu tragen.

8) Im ersten und zweiten Feilbietungstermine werden diese Realitätsanteile nur über oder um den Schätzungswert, im dritten aber auch unter demselben, jedoch nur um einen solchen Preis, welcher zur Deckung aller Hypothekarschulden hinreicht, veräußert werden.

9) Für den Fall der Nichterzielung dieses Kaufpreises wird hiemit die Tagesatzung auf den 28. September 1860 Vormittags 11 Uhr bestimmt, behufs Feststellung erleichternder Bedingungen, zu welcher sämtliche Interessenten mit dem vorgeladen werden, daß die Nichterscheinenden der Mehrheit der Erscheinenden werden zugezählt werden.

10) Die Lasten der Realität können im städt. Grundbuche eingesehen werden.

Hievon werden beide Theile, dann die Miteigenthümer und bekannten Hypothekargläubiger zu eigenen Händen, die Massen der verstorbenen Lea Meiseles und Selig Pfau und deren unbekanntem Erben, die dem Wohnorte nach unbekanntem, so wie die nach dem 28. April 1860 in die Stadttafel gelangt sind, dann diejenigen, denen der Feilbietungsbescheid aus was immer für einer Ursache nicht zeitlich genug oder gar nicht zugestellt werden könnte, durch den in der Person des Landes-Advokaten Herrn Dr. Pfeifer mit Substituierung des Landes-Advokaten Herrn Dr. Menkes bestellten Kurator verständigt.

Aus dem Rathe des k. k. Landes als Handels- und Wechselgerichtes.
Lemberg, am 14. Juni 1860.

(1297)

Kundmachung.

(2)

Nr. 28039. Zur Sicherstellung der Rekonstruktions-Arbeiten der 500 Klafter langen Strecke in der $\frac{1}{4}$ der 8. Meile 2., 3., 4., 5. und 6. Hundertel der Jaworower Merarial-Straße, Lemberger Straßenbaubezirks, Przemysler Kreises, wird die Offertverhandlung hiemit ausgeschrieben.

Die Erfordernisse bestehen: in der Herstellung einer Steingrundlage von $145\frac{5}{8}$ Kubik-Klafter aus Bruchstein, mit Verwendung von $583\frac{1}{2}$ Prismen Bruchstein im Fiskalpreise von 4503 fl. 33 kr. österr. Währ. und in der Herstellung einer Decklage von 50 Kubik-Klafter mit 200 Prismen, im Fiskalpreise von 1437 fl. 63 kr. österr. Währ., somit im Gesamtfiskalpreise von 5940 fl. 96 kr. österr. Währ.

Die sonstigen speziellen, dann die allgemeinen, namentlich mit der Statthalterei-Berordnung vom 13. Juni 1856 Z. 23821 festgesetzten

Bedingungen, können beim Jaworower Bezirksamte oder dem Lemberger Straßenbaubezirks eingesehen werden.

Die vorschriftsmäßig verfaßten und mit dem vorgeschriebenen 10% Badium belegten Offerten sind längstens bis 19. Juli 1860 beim Jaworower Bezirksamte zu überreichen.

Von der k. k. galiz. Statthalterei.

Lemberg, am 4. Juli 1860.

Obwieszczenie.

Nr. 28039. Dla zabezpieczenia robót konserwacyjnych na 500 sążni długiej przestrzeni pierwszej ćwierci Smiej mill 2., 3., 4., 5. i 6. setki jaworowskiego gościńca eraryalnego w lwowskim powiecie budowli gościńców w obwodzie przemyskim rozpisuje się niniejszem licytacyę za pomocą ofert.

Potrzebne jest: urządzenie fundamentu kamiennego długości $145\frac{5}{8}$ sążni kubicznych z kamienia łamanego, z użyciem $583\frac{1}{2}$ przyzm kamienia w cenie fiskalnej 4503 zł. 33 c. wal. austr., i wyszutrowanie 50 sążni kubicznych z użyciem 200 przyzm kamienia w cenie fiskalnej 1437 zł. 63 c. wal. austr., przeto razem w cenie fiskalnej 5940 zł. 96 c. wal. austr.

Inne warunki tak specjalne jak i ogólne, wianowicie ogłoszone rozporządzeniem Namiestnictwa z 13. czerwca 1856 l. 23821 przejrzyć można w jaworowskim urzędzie powiatowym lub też w lwowskim powiecie budowli gościńców.

Oferty złożone podług przepisu z załączeniem 10% wadium przedłożyć potrzeba najdalej po dzień 19. lipca 1860 jaworowskiemu urzędowi powiatowemu.

Z c. k. galic. Namiestnictwa.

Lwów, dnia 4. lipca 1860.

(1300)

G d i t.

(2)

Nr. 1232. Von dem k. k. Bezirksgerichte wird dem abwesenden und dem Wohnorte nach unbekanntem Simche Pinkas mit diesem Edikte bekannt gemacht, daß Markus Rosenzweig aus Czortków gegen ihn unterm 22. Juni 1860 J. Z. 1232 eine Klage wegen Ausfolgung der beim Husiatyner k. k. Zollamte erliegenden zwei Faß Kaffee und mehrerer Kisten Thee eingebracht hat, worüber eine Tagesfahrt auf den 24. September 1860 um 10 Uhr Vormittags angeordnet worden ist.

Da der Wohnort des geklagten Simche Pinkas dem Gerichte unbekannt ist, so wird für denselben der Herr David Auerbach in Husiatyn auf seine Gefahr und Kosten zum Kurator bestellt und demselben der oben angeführte Bescheid dieses Gerichtes zugestellt.

Vom k. k. Bezirksgerichte.

Husiatyn, den 22. Juni 1860.

(1306)

Lizitations-Aufkündigung.

(2)

Nr. 23186. Zur Verpachtung der ausschließlichen Propinazions-Gerechtsame, dann des nicht ausschließlichen Weinauschankes der Reichsdomäne Dolina im Stryjer Kreise, auf die Dauer von 3 Jahren, und zwar vom 1. November 1860 bis letzten Oktober 1863, wird am 2. August 1860 bei der Stryjer k. k. Finanzbezirks-Direktion eine öffentliche Lizitation während der gewöhnlichen Amtsstunden abgehalten werden.

Die Verpachtung findet derart statt, daß das Kameral-Wirthshaus in Dolina mit den dazu gehörigen Gründen einen besonderen Badikörper mit dem Ausrufspreise von 868 fl. 61 kr. österr. Währ. bildet; dagegen die Dorfpropinazion abgefordert zuerst sekzionweise, hernach in concreto mit dem Gesamtausrufspreise von 2370 fl. 90 kr. österr. W. ausbezogen werden wird.

Als Badium haben die Lizitanten 10% des Ausrufspreises zu erlegen.

Aufällige Offerten sind bei der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion in Stryj längstens bis 1. August 1860 6 Uhr Abends zu überreichen.

Die näheren Lizitationsbedingungen können entweder beim Dolinaer Wirthschaftsamt oder bei der Stryjer k. k. Finanz-Bezirks-Direktion eingesehen werden.

Von der k. k. Finanz-Landes-Direktion.

Lemberg, den 2. Juli 1860.

Obwieszczenie licytacyi.

Nr. 23186. Dla wydzierżawienia wyłącznego prawa propinacyi, oraz wyłącznego prawa przedawania wina w rządowych dobrach Dolina w Stryjskim obwodzie na czas trzech lat, jako to: od dnia 1go listopada 1860 do ostatniego października 1863 roku odbędzie się dnia 2. sierpnia 1860 roku przy Stryjskiej c. k. finansowej dyrekeji powiatowej publiczna licytacya podczas zwykłych godzin kancelaryjnych.

Wydzierżawienie nastąpi w ten sposób, że kameralna karczma w Dolinie z gruntami do tej karczmy należącymi, stanowi osobną część dzierżawy z ceną wywołania 868 zł. 61 kr. wal. austr., propinacya we wsi zaś wywołana będzie najpierwej częściowo a potem razem z ogólną ceną wywołania 2370 zł. 90 kr. wal. austr.

Jako wadium złożyć mają licytanci 10% ceny wywołania.

Oдноsne oferty mają być podawane w c. k. finansowej dyrekeji powiatowej w Stryju, jednak najdalej do dnia 1. sierpnia 1860 r. do godziny 6. wieczorem.

Blizsze warunki licytacyjne są do przegladnienia albo w ekonomicznym urzędzie w Dolinie albo w Stryjskiej c. k. finansowej dyrekeji powiatowej.

Od c. k. skarbowej dyrekeji krajowej.

We Lwowie dnia 2. lipca 1860.

(1284)

E d i f t.

(2)

Nro. 21489. Vom k. k. Lemberger Handels- und Wechselgerichte wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach Einberufung der Gläubiger zur Festsetzung der erleichternden Bedingungen zur Befriedigung des Herrn Ludwig Kasznica in seiner gegen die Antonia Choroszczakowskische Nachlassmasse erstiegten Forderung von 450 fl. RM. s. R. G. zur zwangsweisen Veräußerung der Nro. 48 und 49 $\frac{1}{4}$ gelegenen, zur Nachlassmasse der Antonia Choroszczakowska gelegenen Realitätshälften der Termin auf den 13. September 1860 um 4 Uhr Nachmittags anberaumt wird, welche beim hiesigen k. k. Landesgerichte unter nachstehenden Bedingungen vorgenommen werden wird:

1) Zum Ausrufspreise wird der laut gerichtlicher Abschätzung erhobene Schätzungswert von 5864 fl. 32 kr. ö. W. angenommen.

2) Jeder Lizitationslustige ist verpflichtet 5% des Schätzungswertes, d. i. im runden Betrage 294 fl. ö. W. zu Händen der Lizitations-Kommission im Baren oder in galizisch-ständischen Pfandbriefen oder Grundentlastungs-Obligations nach dem Tageskurse berechnet als Angeid zu erlegen, welches in den Kaufpreis des Erstehers eingerechnet, den übrigen Meistbiethern aber nach geendigter Lizitation jurückgestellt werden wird.

3) Der Meistbiethende ist verpflichtet binnen 30 Tagen nach Zustellung des, den Feilbietungskast zu Gericht nehmenden Bescheides ein Drittel des Meistbothes mit Einrechnung des Vadiums, welches für den Fall, als solches in Pfandbriefen oder in Grundentlastungs-Obligations erlegt worden wäre, ins bare Geld umzuwechseln ist, gerichtlich zu erlegen, die übrigen $\frac{2}{3}$ Theile aber auf der erkaufte Realitätshälfte auf eigene Kosten zu intabuliren, wo sodann ihm der physische Besitz übergeben, derselbe aber gehalten werden wird, von den anderen $\frac{2}{3}$ Theilen des Kaufschillings 5% Zinsen halbjährig anticipativ an das Gericht zu erlegen, die noch übrigen $\frac{2}{3}$ Theile des Kaufschillings aber binnen 30 Tagen nach Rechtskräftigwerdung der Zahlungstabelle gerichtlich zu erlegen.

Sobald Meistbiether der obigen Bedingung gemäß $\frac{1}{3}$ des Kaufschillings erlegt, die übrigen $\frac{2}{3}$ aber sicher gestellt haben wird, wird demselben das Eigenthumsdekret ausgefolgt und die Lasten mit Ausnahme der Grundlasten aus der erstandenen Realitätshälfte gelöscht und auf den Kaufschilling übertragen werden.

4) Der Meistbiether ist verpflichtet die auf der Realitätshälfte haftenden Schulden, in soweit der Meistboth reicht, zu übernehmen, wenn die Gläubiger ihre Forderungen vor der allenfalls vorgesehenen Aufkündigung nicht übernehmen wollten.

5) Sollte Meistbiether den Lizitationsbedingungen in was immer für einem Punkte nicht nachkommen, so wird diese erstandene Realitätshälfte über Anlangen auch eines Gläubigers oder des Schuldners ohne einer neuerlichen Schätzung im einzigen Lizitationstermine um was immer für einen Preis auf Gefahr und Kosten des kontraktbrüchigen Erstehers feilgebothen werden.

6) Diese Realitätshälfte wird im obigen Termine um was immer für einen Preis auch unter dem Schätzungswert veräußert werden.

7) Den Schätzungskast sieht den Kauflustigen frei in der biergerichtlichen Registratur oder während der Lizitation einzusehen, bezüglich der auf dieser Realität haftenden Lasten, dann den von derselben zu entrichtenden Steuern werden dieselben an das städtische Grundbuch und das k. k. Steueramt gewiesen.

Von dieser Feilbietung werden das g. k. Domkapitel, die Herren Laurenz Olszewski, Eduard Schmidt, Viktoria Gugart verheiratete Hanis, Karl Werner, die k. k. Finanz-Prokuratur Namens des Grundentlastungsfondes, Johann Zólkiewski, dann die dem Aufenthalte nach unbekannt als die zur Nachlassmasse des Felix Niedzielski konkurirenden Erben, dann Jonas Guttmann, Hinde Gruder, Peisach Goldberg, Moses Kusmer, Feivel Pollurak, ferner alle jene, welchen der gegenwärtige Bescheid aus was immer für einem Grunde nicht zugestellt werden könnte, oder deren Rechte später an die Stadttafel gelangen sollten, durch den bereits aufgestellten Kurator Herrn Advokaten Dr. Jablonowski mit Substituierung des Herrn Advokaten Pfeiffer und durch Edikt verständigt.

Aus dem Rathe des k. k. Landes- als Handels- und Wechselgerichtes.

Lemberg, am 21. Juni 1860.

(1299)

Ankündigung.

(2)

Nro. 225. Von Seite des Stadtgemeinbeamtens Szczerzec, Lemberger Kreises, wird hiemit verlautbart, daß die mit allerhöchstem Privilegium vom 5. Dezember 1818 allergnädigst bewilligten vier Jahrmärkte wieder eingeführt und abgehalten werden.

Diese fallen auf den 2. Jänner, den ersten Tag nach den lateinischen Pfingstfeiertagen, 13. Juli als am heiligen Margarethen-Tag und den 30. September. Sollte an einem dieser Markttag ein Sonntag oder Feiertag fallen, so wird der Markt auf den nachfolgenden Tag verlegt.

Der nächste Markt wird am 13. Juli 1860 abgehalten werden.

Obwieszczenie.

Nr. 225. Urząd gminy miejskiej w Szczercu, obwodzie Lwowskim, podaje niniejszem do powszechnej wiadomości, że ustanowione najwyższym przywilejem z dnia 5. grudnia 1818 cztery jarmarki znowu w życie wchodzi i odbywane będą.

Przypadają zaś na dzień 2. stycznia, na pierwszy dzień następujący po polskich zielonych świątkach, na 13. lipca jako dzień

świętej Małgorzaty i na 30. września. Gdyby na którykolwiek z tych dni wypadła niedziela lub święto, to się jarmark odłoży na dzień następny.

Pierwszy jarmark odbędzie się 13. lipca 1860.

(1303)

Kundmachung.

(2)

Nro. 1309—1794. Vom k. k. Bezirksamte als Gerichte in Jaroslau wird kundgegeben, daß der k. k. Notar Dr. Mochnecki von der ihm mit am gerichtlichen Dekrete vom 20. November 1859 Z. 3114 übertragenen Vertretung der Kridamassa des Ignaz Bajan enthoben und an seine Stelle der hierortige Landesadvokat Dr. Chamajdes zum Massavertreter bestellt worden sei.

Vom k. k. Bezirksamte als Gerichte.

Jaroslau, am 19. Juni 1860.

Obwieszczenie.

Nr. 1309—1794. C. k. sąd powiatowy w Jarosławiu uwiadamia niniejszem, iż kuratela masy krydalnej Ignacego Bajan dekretem sądowym z dnia 20. listopada 1859 do liczby 3114 c. k. notaryuszowi i doktorowi praw p. Mochneckiemu powierzono, temuz odebrano i adwokatowi krajowemu Dr. Chamajdes w Jarosławiu nadana została.

Od c. k. urzędu powiatowego jako sądu.

Jarosław, dnia 19. czerwca 1860.

(1287)

E d i f t.

(2)

Nro. 27134. Vom k. k. Lemberger Handels- und Wechselgerichte wird dem, dem Wohnorte nach unbekanntem Leisor Rosenthal mittelst gegenwärtigen Ediktes bekannt gemacht, es habe wider denselben M. Fischer aus dem Wechselakzepto ddo. Brünn 20. Februar 1857 über 100 fl. RM. oder 105 fl. österr. W. eine Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber am 5. Juli 1860 Z. Zahl 27134 der Zahlungsauftrag erging.

Da der Aufenthaltsort des Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Landesgericht zu dessen Vertretung und auf dessen Gefahr und Kosten den hiesigen Landes- und Gerichtsadvokaten Dr. Kolischer mit Substituierung des Herrn Landesadvokaten Dr. Hönigsmann als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edikt wird demnach der Belangte erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen anderen Sachwalter zu wählen und diesem Landesgerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem derselbe sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Aus dem Rathe des k. k. Landes- als Handels- und Wechselgerichtes. Lemberg, den 5. Juli 1860.

(1286)

E d i f t.

(2)

Nro. 25592. Vom k. k. Lemberger Landesgerichte wird dem abwesenden und dem Wohnorte nach unbekanntem belangten Konstantin Ludwig Ignatz dreier Namen Zaborowski, landtäfflichen Eigenthümer von Lieczkowoo, mittelst gegenwärtigen Ediktes bekannt gemacht, es habe wider denselben Herr Kaspar Boczkowski wegen Zahlung von 2000 fl. RM. oder 2100 fl. öst. W. s. R. G. am 23. Juni 1860 Z. 25592 eine Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber der Termin zur mündlichen Verhandlung auf den 25. September 1860 um 10 Uhr Vormittags festgesetzt worden ist.

Da der Aufenthaltsort des Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Landesgericht zu seiner Vertretung und auf seine Gefahr und Kosten den hiesigen Landes- und Gerichtsadvokaten Dr. Pfeiffer mit Substituierung des Herrn Advokaten Dr. Madejski als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edikt wird demnach der Belangte erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem k. k. Landesgerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem derselbe sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichtes.

Lemberg, am 25. Juni 1860.

(1304)

E d i f t.

(2)

Nr. 4266. Von dem k. k. Tarnopoler Kreisgerichte wird dem an einem unbekanntem Orte in Rußland sich aufhaltenden Lippa Wellner mit diesem Edikte bekannt gemacht, daß demselben über das Gesuch des Moses Parnesi mit dem Bescheide vom 11. Juni 1860 Zahl 3652 aufgetragen worden ist, die Wechselsumme von 50 fl. öst. Währ. sammt 6% Zinsen vom 10. Juli 1857, dann der Gerichtskosten von 4 fl. 74 kr. öst. Währ. binnen 3 Tagen an den Renittenten Moses Parnesi zu zahlen.

Da der Aufenthaltsort des Lippa Wellner unbekannt ist, so wird demselben der Advokat Dr. Frühling mit Substituierung des Advokaten Dr. Delinowski auf dessen Gefahr und Kosten zum Kurator bestellt, und demselben der oben angeführte Bescheid dieses Gerichtes zugestellt.

Vom k. k. Kreisgerichte.

Tarnopol, den 7. Juli 1860.

(1293) Kundmachung.

Nr. 4896. Das hohe k. k. Finanzministerium hat einem mehrseitig ausgesprochenen Wunsche gemäß unterm 30. Mai 1860 Zahl 21059—614 gestattet, daß die auf den Briefpostsendungen zu befestigenden Briefmarken von den Aufgebern mit einem Theile der Adresse überschrieben werden.

Den Aufgebern der Briefpostsendungen bleibt es aber auch künftig freigestellt, die Briefmarken wie bisher, ohne sie zu überschreiben an den Korrespondenzen anzukleben.

Die Postämter haben auch die mit einem Theile der Adresse überschriebenen Briefmarken nach den bestehenden Vorschriften zu oblitertiren.

Von der k. k. galiz. Postdirektion.
Lemberg, am 21. Juni 1860.

Obwieszczenie.

(2)

Nr. 4896. Wysokie c. k. ministerstwo skarbu decyzyą z dnia 30. maja 1860 r. do liczby 21059- 614, na różnostronne zyczenia, zezwolilo, aby na przesyłkach listowych przylepiane marki listowe, częścią adresu przepisane były.

Nadawcom przesyłek listowych, zostawia się jednak i na przyszłość wolność, marki listowe jak dotąd, bez przepisania takowych, na listach przylepiać.

Pocztamty zaś są obowiązane, nawet na przepisanych częścią adresu markach listowych, podług istniejących przepisów, stempel pocztowy wycisnąć.

Od c. k. dyrekcji poczt galicyjskich.
Lwów, dnia 21. czerwca 1860.

Anzeige - Blatt.**(1296)****Kundmachung.**

Nr. 3157. Für die neu zu eröffnende Betriebsstrecke Przeworsk-Przemysl werden im Jahre 1860, und zwar in den Stationen:

Przeworsk	1000 Klafter,
Jaroslaw	500 "
Radymno	600 "
Przemysl	1000 "

n. ö. Maß 36" langes Kiefern-, Fichten-, Tannen- oder Buchenholz erforderlich.

Das Brennholz muß vollkommen trocken und gesund, und von außer der Saftzeit geschlagenen Stämmen, grobscheiterig erzeugt sein.

Die Aufstellung desselben hat in 20 Klafter langen Reihen, zwischen zwei Kreuzstößen und mit einem Aufmaß von 6 (Sechs) Zoll über eine jede Klafter in vollkommen dichter Schichtung zu geschehen.

Die Ablieferung hat im Monate Oktober l. J. zu beginnen, und muß derart effectuirt werden, daß mit Ersten November die erste Hälfte und der Rest mit Ersten Dezember l. J. auf jeden dieser Stationsplätze übernommen werden könne.

Eine Erstreckung der Lieferungsstermine findet nicht Statt.

Lieferungslustige werden eingeladen, ihr Offert mit der Aufschrift: „Anboth für die Lieferung von Brennholz“ mit einem Badium von 5% beschwert, an die Centralleitung der k. k. priv. galiz. Karl Ludwig-Bahn (in Wien, am Hof, Credit-Anstalt) bis längstens 10ten August l. J. einzusenden.

Wien, am 4. Juli 1860.

K. K. galiz. Karl Ludwig-Bahn.

Doniesienia prywatne.**Obwieszczenie.**

(1)

Nr. 3157. Dla części kolei żelaznej nowo od Przeworska do Przemysła otworzyć się mającej, potrzeba na rok 1860, a mianowicie dla stacyi:

w Przeworsku	1000 sągów,
w Jarosławiu	500 "
w Radymnie	600 "
w Przemysłu	1000 "

nizszo - austriackich 36-calowego drzewa opałowego sosnowego, świrkowego, jodłowego lub bukowego.

Drzewo to opałowe ma być zupełnie suche, zdrowe i łupane w grube polana z konarów po zejściu soków zrębanych.

Ustawić się ma w stosy 20 sążni długości pomiędzy dwoma stosami poprzecznymi i z nadmiarą 6 cali na każdy sąg jak najgęściej ułożyć.

W miesiącu październiku r. b. należy odstawę rozpocząć i w ten sposób skuteczniej, żeby na każdej stacyi połowa drzewa z dniem 1. listopada, a reszta z dniem 1. grudnia r. b. odebrana być mogła.

Przedłużenie terminu liwerunku dozwolonem nie będzie.

Mających chęć odstawienia zaprasza się by oferty swoje pod napisem: „Anboth für die Lieferung von Brennholz“ zaopatrzone w pięcio-procentowe wadyum, wprost do Dyrekcji centralnej c. k. uprzyw. kolei galic. Karola Ludwika w Wiedniu (am Hof, Credit-Anstalt) najdalej do 10. sierpnia r. b. nadesłali.

Wiedeń, dnia 4. lipca 1860.

C. k. uprzyw. kolej galic. Karola Ludwika.

Bei einer kinderlosen k. k. Beamten- oder Offiziers-Witwe, so wie auch bei einer ruhigen, der deutschen oder französischen Sprache kundigen Familie gleichen Standes, wünscht sich ein Fräulein desselben Standes gegen Bezahlung von 300 fl. öst. Währ., eine Wohnung von 1 Zimmer und 1 Cabinet auf der Fronte im 1. oder 2. Stock in einer freundlichen Gegend der Haliczer oder Lyczakower Vorstadt, nebst anständiger Kost und Bedienung. — Näheres erfährt man in der Handlung des Herrn Johann Klein. (1310—1)

Une certaine dame sans famille désire se placer chez une respectable veuve d'un officier ou chez une demoiselle posée. Cette dame si desseus mentionnée veut avoir une chambre soit au premier soit au second étage rue Lyczakow ou Halicka de préférence avec la nourriture, le service et le confort nécessaire. La personne qui voudrait se charger de ces obligations dites, recevrait au honoraire de 300 fl. — Pour les details circonstanciés on peut s'adresser à la boutique de Monsieur Johann Klein sur la grande place.

Karta środkowej Europy

(Petersburg, Smoleńsk, Cherson, Florencia, Paryż, Londyn)

ze szczegółowem oznaczeniem dróg żelaznych i kamiennych, parochodowych rzek i zdrojowisk, staraniem redakcyi Postępu wypracowana, będzie wkrótce do nabycia dla przedplacicieli po cenie 3 zlr., zaś po wyjściu na drodze księgarskiej po 5 zlr.

Przedpłatę na tę kartę przyjmuje redakcyja Gazety lwowskiej. (1309—1)

(E i n g e s e n d e t.)

Nach und nach fängt man auch bei uns an, den Zähnen jene Aufmerksamkeit zu widmen, deren dieselben in so hohem Grade bedürfen, damit der Mensch vor Leiden und Unannehmlichkeiten bewahrt werde. Kein Leiden ist schmerzhafter als Zahnweh; selbst die schöne Helena mit schlechten Zähnen, und in Folge dessen mit überbedrückendem Athem würde ohne Greier geblieben sein, und jener aus der Geschichte bekannte Minister, den der junge zur Herrschaft gelangte Fürst in Ruhestand versetzte, weil ihn die schlechten Zähne des greisen Staatsmannes unangenehm berührten, wäre nicht gebrochenen Herzens gestorben. Bei dem geringsten Erscheinen eines Zahnleidens wende man also Popp's Anatherin-Mundwasser an, und man ist geschützt von den nachtheiligen Folgen, die Pflichtversäumnis gegen seine eigene Person so oft mit sich führt. „Acht auf sich selbst haben“ ist die erste Regel, will man überhaupt gesund bleiben, und besonders gilt dies von den Zähnen. Alle Krankheiten werden mehr beachtet als das Zahnweh,

und doch ist dieses nicht nur die lästigste Krankheit, weil sie einen oft so lange verfolgt, als man lebt, sondern auch die unangenehmste. Gewöhnlich denkt man erst daran, welche Rolle die Zähne in unserer Krankheitsgeschichte spielen, wenn — sie Einem wehthun und man sie reißen lassen muß. Dann ist es aber zu spät, dann hilft nur ein radikales Mittel, das Uebel muß mit der Wurzel heraus.

Obwohl nun Popp's Anatherin-Mundwasser fast in jedem größeren Haushalt in Anwendung ist, so wollen wir doch jene, denen es noch nicht bekannt ist, auf die Wirksamkeit desselben aufmerksam machen. Es ist dies das vortrefflichste Mittel seine Zähne gesund zu erhalten, vor Leiden zu bewahren, und selbst wenn das Uebel schon vorgeschritten ist, demselben Einhalt zu thun. Es dient zur Reinigung der Zähne überhaupt, selbst in denjenigen Fällen, wo bereits der Weinstein sich abzulagern beginnt; es gibt den Zähnen ihre schöne, natürliche Farbe wieder, bewährt sich auch in Reinerhaltung künstlicher Zähne; es beschwichtigt die Schmerzen hohler und brandiger Zähne und heilt im Beginne des Knochenrostes, es heilt schwammiges Zahnfleisch, festigt lockersitzende Zähne und ist ein sicheres Heilmittel bei leicht blutendem Zahnfleisch. Es bewährt sich ferner gegen Fäulnis im Zahnfleisch, bei rheumatischen Schmerzen, und ist endlich überaus schätzenswerth in Erhaltung des Wohlgeruchs des Athems, sowie in Hebung und Entfernung eines vorhandenen überbedrückenden Athems.

Der Erfolg, dessen sich das Anatherin-Mundwasser des Herrn Popp erfreut, bewährt sich nicht nur durch die große Verbreitung des Heilmittels, sondern auch durch die schmeichelhaften Briefe, die an ihn aus diesem Anlaß gerichtet wurden. Wir finden darunter Zeugnisse der Frau Fürstin Esterhazy, der Frau Gräfin Fries, des Landgrafen zu Fürstberg, des Baron Pernira, der Doctoren Oppolzer, Heller, Brants, Ritter von Schäffer etc. (797—5)